

Satzung des Schützenvereins "Im Kühl"

§ 1 Name und Sitz

1. Von den Einwohnern der Siedlung im Kühl, in der Stadt Vechta wird der Schützenverein „Im Kühl“ am 24.09.2000 gegründet.

Schützenverein „Im Kühl“ e. V.

2. Der Schützenverein „Im Kühl“ hat seinen Sitz –Im Kühl, 49377 Vechta Ortsteil Oythe.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Schützenverein „Im Kühl“ ist nicht auf wirtschaftlichen Vorteil ausgerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt mit seiner Tätigkeit ausschließlich die Betreuung seiner Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäß festgelegten Aufgaben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Schützenverein „Im Kühl“ ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung von Übungsschießen, Vergleichsschießen, wettkampfmäßigem Schießen, von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an Kreis-, Bezirks-, Landes- und weiteren Meisterschaften, um den schießsportlichen Leistungen mit Hilfe der Leibesübungen zu fördern und zu steigern,
 - b) Förderung des Schießsports
 - c) intensive Jugendarbeit zu betreiben zur Förderung einer gesunden Nachwuchses. Körperlich-seelische Gesunderhaltung ist das Ziel zur Erreichung sportlicher und schießsportlicher Leistungen,
 - d) eine Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen zu suchen,
 - e) den Mitgliedern das sportliche Schießen nahe zu bringen,
 - f) alle erdenkliche Maßnahmen zu ergreifen, damit das sportliche Schießen stets aufrecht erhalten werden kann und den jeweiligen Anforderungen im Bezug aus Sportstätten, Sportgeräte, Hilfsmittel und Einrichtungen gerecht wird.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich verpflichtet, nach eigenen Kräften und Möglichkeiten Zwecke und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) freiwilligen Austritt, der schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand erklärt werden muß,
 - b) Auflösung des Schützenverein "Im Kühl",
 - c) Ausschluß, wenn das Mitglied grob fahrlässig, vorsätzlich oder beharrlich dem Zwecke und Aufgaben des Vereins entgegenwirkt oder vereinsschädigendes Verhalten nachgewiesen werden kann,
 - d) Ausschluß, wenn der jährliche Beitrag vom Mitglied trotz Aufforderung nicht bis zum Abschluß der Beitragsziehung gezahlt ist.
3. Der Ausschluß eines Mitglied nach § 3 Ziff. 2. c) der Satzung erfolgt durch den Vorstand, welcher mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden, und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Dem Betroffenen ist auf jeden Fall vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihm erhobenen Vorwürfen vor dem Vorstand zu äußern.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder des Schützenverein "Im Kühl" haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten, der von der Generalversammlung festgelegt wird.
2. Die festgelegten Beiträge können für mehrere Jahre Gültigkeit haben.
3. Die Beitragshöhe legt die Generalversammlung nach den Erfordernissen des Vereins und den finanziellen Möglichkeiten der Mitglieder fest.
4. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. März eines jeden Jahres an den Schatzmeister abzuführen.
5. Bei Aufnahme in den Schützenverein "Im Kühl" ist der Beitrag für das laufende Jahr sofort fällig. Die Mitgliedschaft beginnt erst mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

§ 5 Gewinne

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Sacheinlagen zurück.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Auslagenerstattung begünstigt werden.
4. Eine finanzielle Erstattung von geleisteten Dienstleistungen von Mitgliedern des Schützenverein "Im Kühl" bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Generalversammlung.

§ 6 Organe des Schützenvereins

Organe des Schützenvereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung, als oberstes Organ des Schützenverein "Im Kühl", beschließt über alle Vereinsangelegenheiten des Vereins, die nicht besonders dem Vorstand obliegen. Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Der Vorstand beruft mindestens acht Tage vorher schriftlich die Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte, der Zeit und des Ortes ein. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

2. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Die Beurkundung des Protokolls der Generalversammlung ist von einem Vorstandsmitglied gem. § 8 Abs. 2 der Satzung und zwei Vereinsmitgliedern vorzunehmen.

3. Die Generalversammlung wählt
 - a) den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt,
 - b) die zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson, zweijährlich im Wechsel
4. Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Festsetzung des jährlichen Beitrags
 - b) Entlastung des Vorstandes, jährlich
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - d) Auflösung des Schützenvereins "Im Kühl"

5. Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres dem Vorstand zugeleitet werden. In der Tagesordnung der Generalversammlung ist hierzu anzugeben, welche Satzungsbestimmungen der Änderung unterliegen.

§ 8 Vorstand

1. Er setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Präsidenten)
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsidenten)
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart (Geschäftsführer)
 - e) dem Schießwart
 - f) der Kommandeur
 - g) dem Platzkommandanten
 - h) die Vorsitzenden der Ausschüssen
 - i) die Kompanieführer
2. Vorstand im Sinne den § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.
3. Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) der Vorstand gem. § 8(2) der Satzung vertritt den Verein und obliegt der Geschäftsführung, insbesondere der Verwaltung des Vereinsvermögens, die Kassenführung. Er kann Verträge abschließen und Anschaffungen, die für die Ziele und Zwecke des Schützenvereins erforderlich sind, tätigen.
 - b) Der Vorstand gem. § 8(2) der Satzung hat nach Maßgabe der von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse zu arbeiten.
4. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und führt diese Sitzungen. Die Vorstandsmitglieder sind, soweit diese zur ordnungsgemäßen Vereinsführung erforderlich sind, mindestens aber halbjährlich, einzuberufen. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen und eine Durchschrift oder Kopie den Mitgliedern des Vorstandes zu überlassen.
5. Sprechen 50 % der Vereinsmitglieder dem Vorstand schriftlich das Mißtrauen aus, so hat dieser unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. Wird das Mißtrauen mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder bestätigt, so haben die Vereinsmitglieder die Ämter niederzulegen.
6. Der Vorstand gem. § 8 (1) der Satzung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen und der Generalversammlung den Prüfungsbericht vorzutragen.
2. Dem Vorstand ist spätestens 8 Tage nach erfolgter Prüfung der Prüfungsbericht zu überlassen.

§ 10 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September.
2. Die Generalversammlung muß mindestens einmal jährlich im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 31. Dezember stattfinden.

§ 11 Auflösung der Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Kirchengemeinde Oythe zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schiedsgericht

Streitigkeiten unter den Mitgliedern sollen vom Vorstand geklärt werden.

F.d.R.

Ulrich Wichmann
1. Vorsitzender